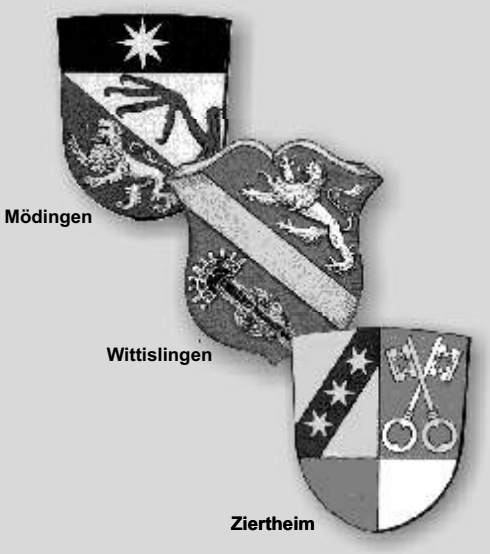

AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft Wittislingen

Gemeinde **Mödingen** | Markt **Wittislingen** | Gemeinde **Ziertheim**

Herausgeber: VG Wittislingen, Marienplatz 6, 89426 Wittislingen
Telefon 0 90 76 / 95 09 - 0 Fax 0 90 76 / 9 12 02

Bezugspreis: Jährlich 12,- € Erscheinungsweise: wöchentlich

Sprechzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Wittislingen:
Montag bis einschließlich Freitag von 08.00 - 12.00 Uhr
sowie zusätzlich am Donnerstag von 16.00 - 18.00 Uhr

Anzeigen: Amtsblatt@vg-wittislingen.de

Druck: Altstetter Druck GmbH, Höslerstraße 2, 86660 Tapfheim

KW 39/2018 **Freitag, 28. September 2018**

Verwaltungsgemeinschaft Wittislingen

HINWEIS

Das nächste Amtsblatt erscheint am
Freitag, 05.10.2018.
Der **Redaktions- und Anzeigenschluss ist am Dienstag, 02.10.2018 um 16:00 Uhr.**
Wir bitten um Beachtung!

Fundsache

Es wurde ein Schlüssel in der Jurastraße in Wittislingen gefunden.
Am Sonntag, den 16.09.2018 wurde ein Multimedia Active Speaker am Bergheimer See gefunden.

Der Eigentümer kann sich im Rathaus, Zimmer 2 oder unter der Tel.Nr. 09076/9509-21 melden.

Öffnungszeiten Wertstoffhof

Tag	Datum	Uhrzeit
Freitag	28.09.2018	15.00 - 17.00 Uhr
Samstag	29.09.2018	09.00 - 12.00 Uhr

AWV-Entsorgungstermine 2018

	Restmüll	Biotonne	Altpapier	Gelber Sack
Mödingen, Bergheim		Sa., 06.10.		
Wittislingen	Fr., 05.10.	Di., 02.10.		
Schabringen, Zöschlingsweiler		Sa., 06.10.		
Ziertheim, Dattenhausen, Reistingen		Sa., 06.10.		

VHS

Die **Volkshochschule Wittislingen** weist auf den Beginn folgender Kurse im **Oktober 2018** bzw. freie Plätze bei laufenden Kursen hin. **Anmeldungen sind noch möglich!**

Treffpunkt für alle Kurse, die in der Schule stattfinden, ist der Haupteingang zur Aula!

Sport / Gesundheit

Yoga am Morgen
Achtung!!! Es sind noch Plätze frei!
Mit Yoga in den Tag. Wer regelmäßig Yoga praktiziert, stärkt Körper und Geist, fühlt sich wacher und ausgeglichener. Wenn sie also Lust haben etwas für sich und Ihr Wohlgefühl zu tun, sind sie in diesem Kurs richtig.

Termin: **Mi., 19.09.2018, 09.00 – 10.15 Uhr, 10 Vormittage**
Ort: BeneVit Haus Egautal, Wittislingen, Oberbechinger Str. 12
Leitung: Christine Burdack
Kursgebühr: 50,00 €

Mitzubringen: Matte, evtl. kleines Kissen und Decke
Mindest-TN: 6 Höchst-TN: 12

Rückengymnastik Hatha Yoga – Stille und Aktivität in der Bewegung
Für Anfänger und Fortgeschrittene
Die Körperübungen des Yoga sind für alle gleichermaßen geeignet, da sie jeder entsprechend seiner Beweglichkeit ausführen kann. Der Unterricht wird von Atem-, Bewusstseins- und Seelenübungen geleitet. Wir wollen in diesem Kurs vor allem eine rechte Gedankenübung erlernen, die das Nervensystem ordnet und zu Entspannung und Regeneration führt.
Termine:
Kurs I: **Fr., 19.10.2018, 19.30 – 21.00 Uhr, 5 Abende Kursgebühr 22,50 €**
Kurs II: **Fr., 18.01.2019, 19.30 – 21.00 Uhr, 10 Abende Kursgebühr 45,00 €**
Ort: Kindergarten Wittislingen
Leitung: Ulrike Menschig, Yogalehrerin
Mitzubringen: Decke, bequeme Kleidung, Wollsocken
Mindest-TN: 6 Höchst-TN: 12
Wichtig: Neue Anmeldungen können vorerst nur auf die Warteliste gesetzt werden!

!!! ACHTUNG:
Der Kurs beginnt später als angekündigt!!!

Rückengymnastik
Übungen, die Rückenschmerzen lindern oder verhindern können, werden so erlernt, dass man sie jederzeit im Alltag anwenden kann. Viel Wert wird hierbei auf Dehnung und Kräftigung der Rumpfmuskulatur (u.a. Bauch) gelegt, ohne aber die Theorie zu vergessen. 5 Minuten am Tag reichen!
Termine:
Kurs I: **Do., 04.10.2018, 18.05 – 19.05 Uhr, 10 Abende**
Kurs II: **Do., 04.10.2018, 19.10 – 20.10 Uhr, 10 Abende**
Ort: Grund- und Mittelschule Wittislingen, Empore der Aula
Leitung: Hermann Seeger, Lehrer für Fitness, Gesundheit und Sportrehabilitation
Kursgebühr: Je Kurs 45,00 €
Mitzubringen: Sportschuhe, bequeme Kleidung, Liegematte, Handtuch
Mindest-TN: 6 Höchst-TN: 13

Allround-Fitness
Der Kurs verbindet Übungen aus den Bereichen Kraft, Kondition und Beweglichkeit. Mit Musik werden Elemente aus Skigymnastik, Aerobic, Bauch-Beine-Po, Rücken- und Gerätetraining, körperlicher und geistiger Entspannung so zusammengestellt, dass Sie für Physis und Psyche etwas Gutes tun. Bei gesundheitlichen Problemen, z.B. akuten Bandscheibenproblemen, Atemnot, etc. ist der Kurs nicht geeignet.
Termin: **Do., 04.10.2018, 20.15 – 21.15 Uhr, 10 Abende**
Ort: Grund- und Mittelschule Wittislingen, Empore der Aula
Leitung: Hermann Seeger, Lehrer für Fitness, Gesundheit und Sportrehabilitation
Kursgebühr: 45,00 €
Mitzubringen: Sportschuhe, bequeme Kleidung, Liegematte, Handtuch
Mindest-TN: 6 Höchst-TN: 13

Rückenwind: Qi Gong für Rücken und Gelenke
Morgens schlapp und mit steifem Hals? Abends Kreuzschmerzen und wie ausgebrannt? Von Fitness und Energie keine Spur? Ohne ein Super-Workout geht es auch: Entspannung statt Action. Mit stillem und bewegtem Qi Gong können Sie Körper und Geist entspannen und tanken Energie für den Alltag. So kehren Sie den Schmerzen und Müdigkeit allmählich den Rücken, werden beweglicher und fitter, bleiben selbst in stressigen Situationen gelassen. Zudem lassen sich damit etliche Probleme wie Kopfschmerzen, Infektanfälligkeit oder Schlaflosigkeit erfolgreich angehen. Und etwas jünger wird man dadurch auch, heißt es. Übrigens: Die Übungen lassen sich mühelos in jedem Alter erlernen. Willkommen sind einfach alle, die sich etwas Gutes tun wollen.
Termin: **Mi., 10.10.2018, 18.30 – 20.00 Uhr, 9 Abende**
Ort: Kindergarten Wittislingen
Leitung: Dr. Danka Koutná
Kursgebühr: 45,00 €
Mitzubringen: Bequeme Kleidung, flache Schuhe
Mindest-TN: 8 Höchst-TN: 14

Gesellschaft/ Leben

Einbruchschutz
Was Sie dazu wissen sollten!
Ein Einbruch in den eigenen vier Wänden bedeutet für viele Menschen einen großen Schock. Dabei macht den Betroffenen die Verletzung der Privatsphäre, das verloren gegangene Sicherheitsgefühl oder auch schwerwiegende psychische Folgen, die nach dem Einbruch auftreten können, häufig mehr zu schaffen als der materielle Schaden. Dass man sich davor schützen kann zeigt die Erfahrung der Polizei. Sicherheitstechnische Einrichtungen, richtiges Verhalten und eine aufmerksame Nachbarschaft spielen dabei eine wichtige Rolle. Die Beratungsstelle der Kriminalpolizei Dillingen informiert über das Thema Einbruchschutz und berät über sinnvolle Sicherheitsmaßnahmen für Ihr Haus oder Ihre Wohnung.
Termin: **Do., 04.10.2018, 19.00 – 20.30 Uhr**
Ort: Grund- und Mittelschule Wittislingen, Mehrzweckraum
Leitung: Andrea Grimminger, Kriminalhauptkommissarin
Kursgebühr: Kostenlos
Mindest-TN: 5 Höchst-TN: 20
Anmeldung erforderlich!

Therapie mit Blutegeln –
Blutegel als tierische Therapeuten
Was bewirken Blutegel? Was passiert bei einer Blutegelbehandlung und was danach? Für wen ist eine Blutegelbehandlung geeignet und bei welchen Erkrankungen wird sie eingesetzt? Viele Fragen, auf die Sie im Kurs Antworten bekommen
Termin: **Mo., 15.10.2018, 19.00 – 20.30 Uhr**
Ort: Grund- und Mittelschule Wittislingen, Mehrzweckraum
Leitung: Renate Herb, Heilpraktikerin
Kursgebühr: 6,50 €
Mitzubringen: Schreibzeug
Mindest-TN: 6 Höchst-TN: 10

Koch- und Esskultur

Vegetarische Gerichte mit karibischem Flair
Vegetarische Gerichte sind nicht nur lecker, sondern tendieren zur neuen Lebensphilosophie. Angehaucht mit karibischem Flair kochen wir mit wenig Aufwand einfache Gerichte wie Linsen-Curry-Kokosnuss, Fried Plantain, Festival, gebratenes Gemüse, selbst zu bereitetes Getränk und noch vieles mehr.

Termin:	**Di., 09.10.2018, 18.00 – 21.00 Uhr**
Ort:	Grund- und Mittelschule Wittislingen, Schulküche
Leitung:	Noemi Clarke
Kursgebühr:	15,00 € + 14,00 € Lebensmittelkosten
Mindest-TN: 5	Höchst-TN: 10

Zu allen Kochkursen bitte mitbringen: Kochschürze, 2 Geschirrtücher, Spüllappen, Topflappen, Schürze, kleinen Behälter für Kostproben, Getränk.

Allgemeine Hinweise zu den Kochkursen: Im Interesse aller Kursteilnehmer müssen bei unentschuldigtem Fernbleiben trotzdem die Materialkosten bezahlt werden!

Anmeldungen und weitere Informationen zu den VHS-Kursen im Rathaus Frau David, Tel. 09076/9509-23 oder Frau Bartels, Tel. 09076/9509-18, von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr oder im Internet auf unserer Homepage www.vg-wittislingen.de oder per E-Mail an: vhs@vg-wittislingen.de

Ulrich Müller
Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeinde Mödingen

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS)

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5a Abs. 9 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 132 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt die Gemeinde Mödingen (nachfolgend "die Gemeinde" genannt) folgende Satzung:

§ 1 Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Erschließungsbeiträge nach Art. 5a Abs. 1 KAG sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand
I. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 KAG) in bis zu einer Straßenbreite (Fahrbahnen, Radwege, Gehwege, kombinierte Geh- und Radwege) von

1. Wochenendhausgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,2	7,0 m
2. Kleinsiedlungsgebieten	
mit einer Geschossflächenzahl bis 0,3	10,0 m
bei einseitiger Bebaubarkeit	8,5 m
3. Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter Nr. 2 fallen, Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten	
a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7 bei einseitiger Bebaubarkeit 10,5 m	14,0 m
b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7–1,0 bei einseitiger Bebaubarkeit 12,5 m	18,0 m
c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0–1,6	20,0 m
d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6	23,0 m
4. Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten	
a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0	20,0 m
b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0–1,6	23,0 m
c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6–2,0	25,0 m
d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0	27,0 m
5. Industriegebieten	
a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0	23,0 m
b) mit einer Baumassenzahl über 3,0–6,0	25,0 m
c) mit einer Baumassenzahl über 6,0	27,0 m

II. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege; Art. 5a Abs. 2 Nr. 2 KAG) bis zu einer Breite von 5 m,
III. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (Art. 5a Abs. 2 Nr. 3 KAG) bis zu einer Breite von 27 m,
IV. für Parkflächen,
a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I und Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. I und Nr. III genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen,
V. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen
a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I bis Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. I bis Nr. III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen,
VI. für Immissionsschutzanlagen.
(2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. I bis Nr. VI gehören insbesondere die Kosten für
a) den Erwerb der Grundflächen,
b) die Freilegung der Grundflächen,
c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
e) die Herstellung von Radwegen,
f) die Herstellung von Gehwegen,
g) die Herstellung von kombinierten Geh- und Radwegen,
h) die Herstellung von Mischflächen,
i) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtung,
j) die Herstellung der Entwässerungseinrichtung der Erschließungsanlagen,
k) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
l) die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft,

m) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
n) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.
(3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
(4) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.
(5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand bis zur vierfachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), ermitteln.
(3) Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (§ 2 Abs. 1 Nr. II), für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. III), für Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. IV b), für Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. V b) und für Immissionsschutzanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. VI, § 10) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 4) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionsschutzanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen selbstständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

§ 4 Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 5 Gemeindeanteil

Die Gemeinde trägt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 6 Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) nach den Grundstücksflächen verteilt.
(2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) verteilt, indem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:
1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist 1,0
2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss 0,3
(3) Als Grundstücksfläche gilt:
1. bei Grundstücken, die vollständig im Bereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB oder teilweise im beplanten Bereich und im Übrigen im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. vollständig im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Bei Grundstücken, die nur teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundstücksfläche, die sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befindet.
2. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen und bei denen sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 45 m, gemessen von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des beitragspflichtigen Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.
(4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.
(5) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Weist der Bebauungsplan lediglich eine höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe aus, so gilt diese geteilt durch 2,60 m in Wohn- und Mischgebieten, geteilt durch 3,50 m in Gewerbe- und Industriegebieten. Sind beide Höhen festgesetzt, so ist die höchstzulässige Wandhöhe maßgebend. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Setzt der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl noch die höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe fest, so findet Abs. 8 Anwendung.
(6) Ist im Einzelfall eine größere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
(7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.
(8) In unbeplanten Gebieten sowie im Fall des Abs. 5 Satz 6 ist maßgebend
1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen

und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten auch Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.
(9) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 2,60 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Ist ein Grundstück mit einer Kirche bebaut, so sind zwei Vollgeschosse anzusetzen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
(10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, die in Abs. 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 50 v.H. zu erhöhen. Als gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie überwiegend Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

§ 7 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 KAG erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht,
1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaliger Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden,
2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die gem. § 6 Abs. 10 als gewerblich genutzt gelten.

§ 8 Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für
1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung der Grundflächen,
3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
4. die Radwege,
5. die Gehwege zusammen oder einzeln,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die unselbstständigen Parkplätze,
8. die Mehrzweckstreifen,
9. die Mischflächen,
10. die Sammelstraßen,
11. die Parkflächen,
12. die Grünanlagen,
13. die Beleuchtungseinrichtungen und
14. die Entwässerungseinrichtungen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Gemeinde fest.

§ 9 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:
1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
2. Straßenentwässerung und Beleuchtung,
3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.

(2) Geh- und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander (außer bei Mischflächen) sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.
(3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.
(4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Abs. 1 bis 3 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

§ 10 Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 11 Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen, für Teilbeträge, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen sind. Im Falle des Art. 5a Abs. 9 KAG i.V.m. § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch die Gemeinde.

§ 12 Vorausleistungen

Im Fall des Art. 5a Abs. 9 KAG i.V.m. § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

§ 13 Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 14 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorausleistung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheids fällig.

§ 15 Ablösung des Erschließungsbeitrages

(1) Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5a Abs. 9 KAG i.V.m. § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.
(2) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflichten ergibt, dass der auf das betreffende Grundstück entfallen-

de Erschließungsbeitrag das Doppelte oder mehr als Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrages ausmacht. In einem solchen Fall ist der Erschließungsbeitrag durch Bescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösungsbetrag und Erschließungsbeitrag zu erstatten.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Erschließungsbeitragssatzung vom 29.11.2008 außer Kraft.

Mödingen, den 26.09.2018
gez.
Walter Joas
1. Bürgermeister

Markt Wittislingen

Kindergarten RAPPELKISTE

Am letzten Freitag war es wieder soweit. Eltern und Kinder des Kindergarten RAPPELKISTE haben von Gemeinde- und Privatbäumen das Obst gesammelt. Am Samstag wurden die Äpfel zur Mosterei Wörrle nach Lauingen gefahren. Aus dem gesammelten Obst konnten 5.000 Liter Saft gepresst werden.
Ein herzliches Dankeschön: an die Gemeinde und an alle Spender, die uns Ihr Obst zur Verfügung gestellt haben, allen Eltern und Kindern, die so fleißig gesammelt haben, Fam. Mayerle für die Unterstützung und die Bereitstellung des Teleskop-Laders.
Der Elternbeirat der RAPPELKISTE Wittislingen

80. Geburtstag

Frau Katharina Meule, wohnhaft in Wittislingen, feiert am **29.09.2018** den 80. Geburtstag.
Herzlichen Glückwunsch!

Ulrich Müller
Erster Bürgermeister

Gemeinde Ziertheim

85. Geburtstag

Herr Ernst Kindermann, wohnhaft in Ziertheim, feiert am **30.09.2018** den 85. Geburtstag.
Herzlichen Glückwunsch!

Thomas Baumann
Erster Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Ärztlicher Notfalldienst

Der Ärztliche Notfalldienst ist unter der Telefonnummer **116 117** bei der Kassenärztlichen Vereinigung zu erreichen.

Störungsstellen
- 24 Stunden am Tag erreichbar -

Gas:
EnBW ODR Ellwangen
Wittislingen, Tel. 07961/9336-1402
Mödingen - Baugebiet Bergheim -
Tel. 07961/9336-1402
Ziertheim, Tel. 07961/9336-1402

Wasser:
Bayr. Rieswasserversorgung Nördlingen
Mödingen, Tel. 0800/2790279
Zweckverband Landeswasserversorgung Langenau
Wittislingen Tel. 07345-9638-2120
Gemeinde Ziertheim Tel. 07345-9638-2120

Strom:
EnBW ODR Ellwangen
VG-Bereich (ohne Schabringen)
Tel. 07961/9336-1401
Lechwerke Augsburg
Schabringen, Tel. 0800/5396380

Standort Defibrillatoren im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Wittislingen

• **Achtung neuer Standort Wittislingen:**
Ab 02.08.2018: Geschäftsstelle der Kreis- und Stadtsparkasse Wittislingen, im Raum des Geldautomaten,
Marienplatz 7, Wittislingen
• **Standort Bergheim:**
Geschäftsstelle der Raiffeisenbank, im Raum des Geldautomaten, Finninger Straße 19, Bergheim
• **Standort Mödingen:**
Geschäftsstelle der Raiffeisenbank, im Raum des Geldautomaten, Zöschlingsweilerstraße 3, Mödingen
Vereinsheim Mödingen, Zöschlingsweilerstraße 43,
(jedoch nur bei Vereinsbetrieb zugänglich)
• **Standort Ziertheim**
In allen drei Ortsteilen wird gerade über die Örtlichkeit beraten.

Ehrenamtliche gesucht

Wir suchen dringend Ehrenamtliche für den Begleiteten Umgang. Dies ist ein Angebot, bei dem Kinder und Eltern in Trennungssituationen unterstützt werden.
Dies ist zeitlich begrenzt, das Ziel ist eine eigenverantwortliche Gestaltung des Besuchsrechts durch die Eltern.
Die Termine des Umgangs werden individuell mit den Eltern abgesprochen und die Begleiter/innen werden von einer hauptamtlichen Koordinatorin, Teambesprechungen und durch Supervision unterstützt.
Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie Zeit und Interesse haben. Bitte melden Sie sich bei mir (am Besten per Mail) und kommen zum **Infoabend am Montag, 15. Oktober 2018 um 19 Uhr** in unsere Geschäftsstelle.

Agentur für Arbeit in Donauwörth

Bei der Agentur für Arbeit in Donauwörth finden im Oktober zwei Vortragsveranstaltungen statt:

1. Tipps und Tricks für eine erfolgreiche Bewerbung
Mit einer Bewerbung erfolgreich zu sein und eine Einladung zum Vorstellungsgespräch zu bekommen, ist eine große Herausforderung. Damit Sie unter den vielen Bewerbern ausgewählt und eingeladen werden, muss sich Ihre Bewerbung von der Konkurrenz abheben. Es gibt viele Spielregeln, die beachtet werden müssen, um sich selbst und seine Fähigkeiten bestens zu präsentieren. In diesem Vortrag erklärt Ihnen die Dozentin Patricia Blum, worauf es wirklich ankommt.
Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Die Teilnahme ist kostenfrei.
Wann: **Donnerstag, den 25.10.18 von 09:00 - 12:00 Uhr**
Wo: Berufsinformationszentrum (BiZ)
der Agentur für Arbeit Donauwörth,
Zirgesheimer Str. 9, 86609 Donauwörth
Ansprechpartnerin: Jessica Graf, Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitmarkt, Zirgesheimer Str. 9, 86609 Donauwörth, Telefon: 0906/788-316,
E-Mail: Donauwoerth.BCA@arbeitsagentur.de

2. Was ist ihr Plan B, wenn alle Versuche scheitern?
Bewerberinnen und Bewerber versuchen oftmals verzweifelt, einen geeigneten Arbeitsplatz in ihrem Tätigkeitsfeld und in ihrer nahen Umgebung zu finden. Aus verschiedenen Gründen ist diese Suche vergebens. Verzweiflung, Frust und Demotivation ist die Folge.
Um aus dieser „Spirale“ auszubrechen, brauchen die Betroffenen oftmals Unterstützung.
Der anstehende Workshop befasst sich mit solchen Szenarien, beschreibt Möglichkeiten um Alternativen zu entwickeln um dann gezielt einen Plan B + X zu verfolgen. Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann somit die Chancen auf dem Arbeitsmarkt steigern.
Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Die Teilnahme ist kostenfrei.
Termin: **Donnerstag, 11.10.2018, 09.00 Uhr - 12:00 Uhr**
Veranstaltungsort: Agentur für Arbeit Donauwörth,
Berufsinformationszentrum,
Zirgesheimer Str. 9, 86609 Donauwörth
Ansprechpartnerin: Jessica Graf, Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt bei der Agentur für Arbeit Donauwörth, Telefonnummer: 0906 788-316

Wahlen in Bayern

Ehrenamtliche Wahlhelfer sind unfallversichert
Am 14. Oktober werden in Bayern der Landtag und die Bezirkstage gewählt. Hunderte von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern sind dann im Einsatz – eine ehrenvolle Arbeit, die wichtig ist, damit die Wahl ordnungsgemäß abläuft. Was passiert aber, wenn sich eine Wahlhelferin oder ein Wahlhelfer bei der ehrenamtlichen Tätigkeit verletzt oder auf dem Hin- oder Rückweg einen Unfall erleidet?
Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sind automatisch und kostenlos gesetzlich unfallversichert, teilt die Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB) mit. Denn wer sich für die Allgemeinheit besonders einsetzt, wird auch besonders geschützt. Die KUVB übernimmt z. B. Arzt- und Zahnarztkosten, Kosten für Arznei-, Verband- und Heilmittel, kommt für Therapien auf und zahlt Verletztengeld bei Verdienstausfall oder eine Rente bei bleibenden Gesundheitsschäden.
Die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sind versichert
•bei der Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen, in denen sie auf ihre ehrenamtliche Tätigkeit vorbereitet werden
•bei der Tätigkeit am Wahltag
•bei der Vor- und Nachbereitung, die mit dem Ehrenamt in einem engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang steht (z. B. Herrichtung des Wahllokals, Zählung etc.) sowie
•bei den damit verbundenen unmittelbaren Hin- und Rückwegen.
Nicht gesetzlich unfallversichert sind dagegen private Aktivitäten wie z. B. Essen oder Trinken oder gemütliches Beisammensein der Wahlhelfer nach der Wahl. Der Rückweg nach einer privaten Aktivität ist nur versichert, wenn die Unterbrechung nicht mehr als zwei Stunden gedauert hat.
Für den umfassenden Versicherungsschutz bei Unfällen müssen die Versicherten weder vorher angemeldet sein noch selbst Beiträge zahlen. Die Aufwendungen werden von der öffentlichen Hand übernommen. Sollte sich eine Wahlhelferin oder ein Wahlhelfer bei dem Einsatz verletzen, kann er oder sie sich bei der kommunalen Verwaltung melden, für die er im Einsatz ist, bzw. direkt eine Unfallanzeige herunterladen oder elektronisch ausfüllen: www.kuvb.de Unfallanzeigen

Vereine Mödingen/Bergheim

TSV Mödingen/Bergheim

1. Mannschaft: Sonntag, 30.09.2018; 15 Uhr
SG Mödingen/B.-Finningen : SV Genderkingen 2
(in Mödingen)

A-Junioren: Samstag, 29.09.2018; 15:30 Uhr
FC Pfaffenhofen : (SG) TSV Wittislingen

B-Junioren: Sonntag, 30.09.2018; 11 Uhr
FC Günzburg : (SG) TSV Mödingen-Bergheim

C-Junioren: Samstag, 29.09.2018; 14 Uhr
(SG) SV Ziertheim-Mödingen : JFG Aschberg (in Ziertheim)

D-Junioren: Sonntag, 30.09.2018; 10 Uhr
(SG) TSV Mödingen-Bergheim : (SG) SV Roggden
(in Mödingen)
E-Junioren: Freitag, 28.09.2018; 18 Uhr
(SG) SSV Finningen : SC Mörslingen (in Mödingen)

F-Junioren: Freitag, 28.09.2018; 17 Uhr
(SG) SSV Finningen : SG Lutzingen (in Mödingen)

Vorschau:
Die nächste Altpapiersammlung findet am **20.10.2018** (nur in Mödingen und im Kloster) statt.

Die Vorstandschaft

Schützenverein Mödingen 1895 e. V.

Heute, Freitag, 28.09.2018 Schießbetrieb.

Voranzeige: Freitag, 05.10.2018 Schießbetrieb.

Die Vorstandschaft

Fischereiverein Mödingen/Bergheim e. V.

An unsere Gewässerreinigung am **Samstag, den 06.10.2018** möchten wir heute schon erinnern.
Beginn ist um 08:30 Uhr am Bergheimer Weiher.

Petri Heil - Die Vorstandschaft

Vereine Wittislingen

TSV Wittislingen

Abt. Turnen

"Allroundfitness"
Am **Donnerstag, den 04.10.18** starten wir wieder mit unserem Winterprogramn. Alle die etwas für Ihre Gesundheit machen wollen, sind herzlich willkommen.
Das Training findet von 19.00 - 20.00 Uhr statt.
Mitmachen kann jeder!
Auf eine sportliche und gesellige Saison freut sich eine bunt gemischte Truppe.
Elke Kling

Abt. Turnen AH

FIT DURCH DEN WINTER
Unter diesem Motto verlagern wir ab sofort unser wöchentliches Training wieder zurück in die Sporthalle.
Wir freuen uns über jeden Neuzugang. Einfach kommen und mitmachen!
Immer montags 20 Uhr!

Übungsleiter
Walter Aubele

Abt. Handball

Handball HSG Lauingen-Wittislingen

Auswärtsspiele am Sonntag, 30.09.18
13:00 Uhr männliche C in Günzburg
14:00 Uhr weibliche C in Burlafingen

Freiwillige Feuerwehr Wittislingen

Fachbereichs-/Vorstandssitzung
Am **kommende Freitag, den 05.10.2018** findet um **19:00 Uhr** eine Fachbereichtssitzung mit anschließender Vorstandssitzung statt.

Gesamtübung
Am **Donnerstag, den 11.10.2018** findet um **19:00 Uhr** eine Gesamtübung statt.

Freiwillige Feuerwehr Wittislingen
- Der Schriftführer

Arbeitsgemeinschaft Wittislinger Ried

Aktionstage Wittislinger Ried
Morgen Samstag, den 29.09.2018 findet der nächste Pflegeeinsatz im Wittislinger Ried statt.
Treffpunkt ist um 8:00 Uhr am Ende der Hühnergasse, Ende ca. 15 Uhr. Dazu werden noch Helfer gesucht, die gerne auch später bzw. nur für 1-2 Stunden dazustoßen können. Wir arbeiten diesmal im Zentrum in der Gmkg. Wittislingen. Mitzubringen sind festes Schuhwerk und Arbeitshandschuhe. Mittags gibt's eine kleine Brotzeit.
Info bei Carolin Stoll Tel. 958363 oder 0177-5253136.
Weiterer Termin 14-tägig: Sa., 13.10.2018.

Arbeitsgemeinschaft Wittislinger Ried

Landjugend Wittislingen

U18 Wahl
Politik interessierte Jugendliche haben die Möglichkeit am **05.10.2018 von 14.00 - 18.00 Uhr** Ihre Stimme zur Bayerischen Landstagswahl im Pfarrheim abzugeben.
Mehr Infos unter: U18.org

FSV Zöschlingsweiler - Schabringen e. V.

Vorankündigung Oktoberfest beim FSV
Am **Samstag, den 13. Oktober 2018** veranstaltet der FSV Zöschlingsweiler – Schabringen sein diesjähriges Oktoberfest. Bei Wettsägen und Maßkrugschieben können die Besucher Kraft und Geschicklichkeit beweisen. Schweinshaxen, Rehragout, Tafelspitz, Bratwürste und Augustiner Oktoberfestbier sorgen für die nötige Stärkung.

Der FSV freut sich auf Ihren Besuch
in seiner Mehrzweckhalle in Schabringen.

Vereine Ziertheim

Sportverein Ziertheim-Dattenhausen e. V.

Abt. Fußball

2. Mannschaft: Samstag, den 29.09.2018, 15.30 Uhr
in Ziertheim
SV Zierth.-Dattenh. : SSV Neumünster-Unterschöneb. 2

1. Mannschaft: Mittwoch, den 03.10.2018, 17.00 Uhr
in Günzburg
Türk GenclerBirligi Günzburg : SV Zierth.-Dattenhausen

Reserve: 15.00 Uhr
Türk GenclerBirligi Günzburg 2 : SV Zierth.-Dattenh. 2

Freitag, 28.09.2018
F-Junioren: 17.00 Uhr
(SG) Mödingen – Ziertheim : (SG) SG Lutzingen
E-Junioren: 18.00 Uhr
(SG) Mödingen – Ziertheim : SC Mörslingen

Samstag, 29.09.2018
C-Junioren: 14.00 Uhr
(SG) Ziertheim– Mödingen : JFG Aschberg
A-Junioren: 15.30 Uhr
FC Pfaffenhofen-Untere Zusam: (SG) TSV Wittislingen

Sonntag, 30.09.2018
D-Junioren: 10.00 Uhr
(SG) Mödingen – Ziertheim : (SG) SV Roggden
B-Junioren: 11.00 Uhr
FC Günzburg: (SG) Mödingen – Ziertheim

Dienstag, 02.10.2018
D-Junioren: 18.00 Uhr
(SG) Mödingen – Ziertheim : (SG) SSV Peterswörth

Mittwoch, 03.10.2018
A-Junioren: 17.00 Uhr
(SG) TSV Wittislingen : (SG) SC Mörslingen

Vorschau:
Liebe Freunde des geselligen Beisammenseins, liebe Starkbierfreunde, hiermit laden wir Euch am **13. Oktober** recht herzlich zum Starkbierfest in die Ziertheimer Sporthalle ein.
Beginn der Veranstaltung ist um 18:30 Uhr.
Einlass ist um 18:00 Uhr.

Schützenverein Eichenlaub Ziertheim e. V.

Freitag, 28.09.2018 und 05.10.2018, jeweils 20,00 Uhr,
Schießabend

Gallenmüller Helmut
Schriftführer

Schützenverein "Hubertus" Dattenhausen e.V.

Schießtermine September 2018

Samstag, 29.09. ab 19:30 Uhr: Wildbretschießen

Freitag, 05.10. ab 19:00 Uhr:
Vergleichsschießen in Demmingen

Samstag, 06.10. ab 19:30 Uhr: Wildbretschießen

Freitag, 12.10. ab 20:00 Uhr: Beginn RWK 2018/2019
Gauliga: Haunsheim 2 - Dattenhausen 1
B-Klasse: Dattenhausen 2 - Oberfinningen 1

Vergleichsschießen in Demmingen
Am **Freitag, den 05.10.** sind wir **ab 19:00 Uhr** zum Vergleichsschießen bei unseren Schützenkameraden in Demmingen eingeladen.
Zur Bildung von Fahrgemeinschaften treffen wir uns um ca. 18:45 Uhr am Zehntstadel.
Die Vorstandschaft hofft auf ein zahlreiche Teilnahme aller Vereinsmitglieder.

Vorstandschaft

Kirche

„PG – Fest:

Herzliches Vergelts Gott allen, die sich mit uns zusammen auf den Weg gemacht haben, um die Erweiterung der PG Wittislingen-Bachtal am letzten Sonntag zu feiern!
Herzlichen Dank allen mitfeiernden Gläubigen aus unseren Pfarreien, den Abordnungen der Verein und den Vertretern der Kommunen. Viele haben in der Vorbereitung und Durchführung ihre Talente eingebracht und im Miteinander ein frohes Fest entstehen lassen. Danke auch den Köchen für die Mittagsverpflegung und köstlichen Nachspeisen! Möge dieser gemeinsame Auftakt reiche Früchte für die Zukunft tragen!

Pastoralratsvorsitzende Sr. Hedwig Runck, Kaplan P. Bineesh Pallath Josef, Pfarrer Alois Lehmer"

Erntedank

Am **07.10.** feiern wir den Erntedanksonntag in Wittislingen mit einem Familien-Wortgottesdienst um 10.00 Uhr. In Bergheim beginnt der Gottesdienst um 10.00 Uhr, in

Mödingen und Reistingen jeweils um 8.45 Uhr, im Kloster um 18.00 Uhr in Schabringen am Vorabend um 17.00 Uhr. Spenden für den Erntealtar in Wittislingen können am **Freitag, 05.10.** von 17.30 Uhr bis 18.00 Uhr in der Kirche abgegeben werden.

LeA-Gruppe Reistingen

Am **Do., 04. Oktober** geht es um's Brot.Achtung: bei gutem Wetter treffen wir uns um 14.30 Uhr bei Anton Eggert, Keltenstr. 10, wenn es regnet im Dorfhaus.Wie immer: Bewegung, Gedächtnistraining, Lieder, Texte und Gespräche. Gern dürfen auch Neu-Interessierte zum Schnuppern kommen! Silvia Bauer und Hilde Sauter

Minibrot und Erntedankbrote

Nach dem Erntedankgottesdienst bieten wir Ihnen in Wittislingen, Mödingen und Bergheim „Hildegard-von-Bingen-Brote" gegen eine Spende an. Diese hat uns die Bäckerei Werner gebacken. Der Erlös bleibt in der Pfarrei. Reistingen nimmt traditionell an der Minibrotaktion teil.

Krankenkommunion

ist am **Montag, 01.10. ab 9.00 Uhr** möglich.
Pfarrer Alois Lehmer

Gottesdienstordnung vom 29.09.2018 bis 07.10.2018

ST. ULRICH UND MARTIN WITTISLINGEN

Sonntag, 30.09. 8.45 Pfarrgottesdienst f. Marianne Hanus, Marlies Langenmayr u. verst. Eltern, JM f. Josef u. Paula Spegel u. Sohn15.00 Tauffeierfest im Kloster Maria Medingen, Caritaskollekte
Montag, 01.10. 8.00 Heilige Messe f. in besonderem Anliegen9.00 Krankenkommunion
Dienstag, 02.10. 19.00 Heilige Messe f. JM f. Thekla u. Johann Schuhmair u. verst. Angeh.
Freitag, 05.10. 18.00 Rosenkranz
Sonntag, 07.10. 10.00 Wortgottesdienst zu Erntedank

ST. MICHAEL, BERGHEIM

Samstag, 29.09. 18.30 Vorabendmesse zum Patrozinium St. Michael f. Michael Gruber m. Eltern u. Schwiegereltern, Verst. Birle m. Angeh., Marianne Scherer, Verst. Eltern, Caritaskollekte
Sonntag, 30.09. 15.00 Tauffeierfest im Kloster Maria Medingen
Montag, 01.10. 9.00 Krankenkommunion
Freitag, 05.10. 18.30 Rosenkranz 19.00 Heilige Messe, JM f. Lore Wurm
Sonntag, 07.10. 10.00 Pfarrgottesdienst zu Erntedank f. JM f. Katharina u. Karl Oblinger

ST. OTMAR, MÖDINGEN

Samstag, 29.09. 17.00 Festgottesdienst
Sonntag, 30.09. 10.00 Pfarrgottesdienst f. Verst. d. Jahrgänge 1946/1948, Josef u. Walburga Waldenmaier u. Ida Göttle, Verst. d. Fam. Klarmann u. Schneider, Caritaskollekte, 15.00 Tauffeierfest im Kloster Maria Medingen
Montag, 01.10. 9.00 Krankenkommunion
Dienstag, 02.10. 8.00 Rosenkranzandacht 18.00 Transitusfeier im Kloster Maria Medingen
Mittwoch, 03.10. 10.00 Festgottesdienst z. Professjubiläum
Donnerstag, 04.10. 18.30 Rosenkranz 19.00 Heilige Messe f. Wilhelm Kling (JM)
Samstag, 06.10. 10.00 bis 12.00 Uhr Abgabe von Kleidung, Spiele u. Haushaltsgegenständen
Sonntag, 07.10. 8.45 Pfarrgottesdienst zu Erntedank mit Segnung der Erntegaben 18.00 Heilige Messe

ST. ÄGIDIUS, SCHABRINGEN

Samstag, 29.09.2018, 14:00 Uhr Taufe Patricia Paschke
Sonntag, 30.09. 10.00 Wortgottesdienst, Caritaskollekte, 15.00 Tauffeierfest im Kloster Maria Medingen
Montag, 01.10. 9.00 Krankenkommunion
Mittwoch, 03.10. 18.00 Rosenkranz
Samstag, 06.10. 17.00 Vorabendmesse zu Erntedank

ST. VITUS, REISTINGEN

Sonntag, 30.09. 15.00 Tauffeierfest im Kloster Maria Medingen 19.00 Pfarrgottesdienst f. Anton u. Agnes Eggert, 30. Gottesdienst f. Lore Kienmoser, Caritaskollekte
Montag, 01.10. 9.00 Krankenkommunion
Mittwoch, 03.10. 18.30 Rosenkranz 19.00 Heilige Messe f. zu Ehren d. Mutter Gottes
Sonntag, 07.10. 8.45 Pfarrgottesdienst zu Erntedank f. JM f. Cornelia Grimm, Verst. Jung u. Gerhard, JM Karl Bäurle, Karl u. Theresia Bäurle, Verst. d. Fam. Buegger

KLOSTER MARIA MEDINGEN

Samstag, 29.09.17.00 Festgottesdienst
Sonntag, 30.09. 15.00 Tauffeierfest
Dienstag, 02.10. 18.00 Transitusfeier
Mittwoch, 03.10. 10.00 Festgottesdienst z. Professjubiläum
Sonntag, 07.10. 18.00 Heilige Messe

Pfarrei Ziertheim

Sonntag, 30.09.2018, 26. Sonntag i. Jahr: 10.00 Pfarrgottesdienst m. Ged.: für Erna und Albert Renner/ für Verst. Karmann-Wilfling/ für Rudolf und Pauline Krammer und Tochter Gertrud/ für Michael Nicklaser/ für Hermann Trögele und Magdalena Färber/ für Georg und Anna Sing und Geschw./ für Hermann Müller und Angeh.
Sonntag, 07.10.2018, 27.Sonntag i.Jahr – Erntedankfest – Monatsopfer für unsere Kirche: 9.00 Pfarrgottesdienst m. Ged.: für Alfons und Amalie Mall/ für Anselm und Theresia Haselmeier und Sohn Rolf/ Jm. für Georg Weber und Enkel Matthias und Angeh./ für Gerhard Dickopf und Sohn Steffen, für Gertrud Wagner mit Sohn Edmund und Gattin/ zu Ehren d. Hl. Schutzengel

Pfarrei Dattenhausen

Sonntag, 30.09.2018, 26. Sonntag i. Jahr: 9.00 Pfarrgottesdienst m. Ged.: für Kreszenz und Peter Gschwind/ für Josef Gschwind
Sonntag, 07.10.2018, 27.Sonntag i. Jahr – Erntedankfest – Monatsopfer für unsere Kirche: 10.00 Pfarrgottesdienst m. Ged.: für Verst. d. Fam. Hermanns-Tengler/ für Anna und Otto Heckel und Verw./ für Ewald Rathgeb und Eltern

Evang.-Luth. Kirchengemeinde

Lauingen (Donau)

Gottesdienste:

Freitag, 28.09.
19.00 Uhr Church-Night Dillingen
eine Nacht voller Aktionen in der Kirche
Ev.-luth. Katharinenkirche Dillingen

Sonntag, 30.09.
09.30 Uhr Gottesdienst mit Pfrin. Hopperdietzel
gleichzeitig Kindergottesdienst
Ev.-Luth. Christuskirche

Donnerstag, 04.10.
15.30 Uhr Gottesdienst mit Prädikantin Wahl
Spitalkirche

Veranstaltungen:

Freitag, 28.09.
18.30 Uhr Kirchenchorprobe
Ev.-Luth. Gemeindehaus

Dienstag, 02.10.
14.00 Uhr Bastelgruppe
Ev.-Luth. Gemeindehaus

19.00 Uhr Bibelgesprächskreis
Themenreihe zu der Frage
nach den christlichen Werten
Treffpunkt 18:40 Uhr an der Christuskirche

Mittwoch, 03.10.
09.00 Uhr Arbeitslosen-Initiative
kostenlose Sprechstunde
Ev.-Luth. Gemeindehaus

Donnerstag, 04.10.
09.00 Uhr Krabbelzwerge
Ev.-Luth. Gemeindehaus

Freitag, 05.10.
18.30 Uhr Kirchenchorprobe
Ev.-Luth. Gemeindehaus

Sonstiges

Radio - Fernseh - Sat
Digitale Netze
Service und Verkauf

Martin Schwenk
Radio Fernsehtechnikermeister
09076/1832
0171/9045269

! Original regional made in Bergheim !

Hofmetzgerei Holl, Bergheim

Weißwürste, Blut-, Leberwürste		100 g	0,66 €
Portionswürste (Gelb-, Schinkenwurst, Lyoner)		Stück	2,00 €
Kochsalami	Stück	350 g	2,50 €
Bierschinken		100 g	0,88 €
5 x 400-g-Dosen nach Wahl			14,00 €
5 x 200-g-Dosen nach Wahl			9,00 €

Öffnungszeiten:
Freitag 8:00 - 17:30 Uhr, Samstag 7:30 - 11:30 Uhr
Weingartenstr. 1, Tel. 09076/757

CAMBA Brauerei Handwerk

Old Factory
Brauereigaststätte
mit Biergarten
in Gundelfingen

Samstag, 29. September 2018
Hobbybrauer-Festival findet nicht statt!

Donnerstag Spareribs vom Grill

Öffnungszeiten:
Donnerstag – Samstag 16.00 – 23.00 Uhr
Sonn- und Feiertag 16.00 – 22.00 Uhr

Old Factory, An der Weberei 1, 89423 Gundelfingen
Tel. 09073 – 9971942 Mobil 0160 8005060

www.betten-deisler.de

Daunenbetten - wunderbar,
wenn man mal beim Profi war.
Uns're Betten sind modern,
wie von einem andren Stern.
Ihr guter Schlaf wird optimiert
die Qualität ist garantiert!

Seit 1842
DEISLER
TEXTIL & BETTEN
09073-7302
Am Torturm
89423
Gundelfingen

Wir suchen ab sofort oder zum nächstmöglichen Termin:

1 Fahrer, Fahrerin (FSKL CE, C1E, 2)
1 Springer als Urlaubsvertretung

für unseren modernen Fuhrpark zur Belieferung unserer Gastronomie- und Großhandelskunden in Voll- und Teilzeit oder als Minijob.

Als regionaler Getränkefachgroßhandel sind wir auf zuverlässige und flexible Mitarbeiter angewiesen. Wenn Sie auf der Suche nach einem abwechslungsreichen Arbeitsplatz sind, dann senden Sie Ihre Bewerbung mit Führerscheinkopie und Kündigungsfrist an:
Getränke Reitschuster GmbH, Aufhausener Str. 6, 86735 Amerdingen, Tel.: 09089-233 oder per E-Mail an: info@amerdinger-bier.de

Getränke Reitschuster Seit 1566
Getränkefachgroßhandel · Spirituosen · Wein · Barbedarf
www.getraenke-reitschuster.de

treffpunkt Ihr Einkaufsort
Wittislingen
Wirtschaftsvereinigung VG Wittislingen eV

Installationen • Reparaturen • Sicherheitsüberprüfungen
Service für Haushalt und Industrie

Elektrotechnik
Randler
Wiesenberg 25 • 89426 Wittislingen
Telefon 09076/918982 • Mobil 0160/91279169

THEORIE KLASSE B IN 7 WERKTAGEN
THEORIE SCHNELLKURSE 2018
05. NOV. - 12. NOV.
WITTISLINGEN AB SOFORT
NUR NOCH SCHNELLKURSE
ANDI FAHRSCHULE RENNER
LAUINGEN UND GUNDELFINGEN JE 2x WÖCHENTLICH UNTERRICHT
INFO / ANMELDUNG / RESERVIERUNG
01 71 . 4 78 63 91
SICHER DIR DEINEN PLATZ!

BESTATTUNGSUNTERNEHMEN
WERNER

Für uns als traditionsreiches Unternehmen steht der Dienst am Menschen im Mittelpunkt unserer Arbeit.

- Begleitend an Ihrer Seite führen wir nach Ihren Wünschen Bestattungen auf allen Friedhöfen, Erd-, Feuer- und Seebestattungen durch.
- Umfassende und fachkundige Beratung in allen Fragen zur Vorsorge und Bestattung.
- Vorsorgeabsicherung.

Tag und Nacht
09076/958012
Wittislingen
Zöschlingsweiler Straße 17